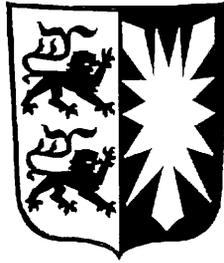


Siehe S. 10/116

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Ausgefertigt  
Schleswig, den 18.12.09  
*lagge*  
Abt. für die Geschäftsstelle  
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Az.: 7 A 93/07

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED], ges. vertr. d. d. Eltern [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27, 32423 Minden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 7. August 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bruhn als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Tatbestand:

Die am [REDACTED] im [REDACTED] geborene Klägerin ist die Tochter des Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED]. Die Eltern der Klägerin reisten Ende 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten die Gewährung politischen Asyls. Nach Ablehnung ihres Asylbegehrens mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.04.2002 erhoben die Eltern der Klägerin Klage. Im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren gab es Hinweise darauf, dass es sich bei den Eltern der Klägerin um staatenlose Kurden yezidischer Religionszugehörigkeit aus Syrien handele und dass die Eltern des Vaters der Klägerin nach dessen Angaben aus der Türkei nach Syrien eingewandert waren.

Nachdem die Klage auf die Aufhebung der Zielstaatsbestimmung beschränkt worden war, hat das Gericht mit Urteil vom 21.11.2003 – 7 A 113/02 – den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes insoweit aufgehoben, als in der Nr. 4 des Bescheides den Klägern die Abschiebung in die Arabische Republik Syrien angedroht worden war. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich zu Überzeugung des Gerichts um staatenlose Kurden aus Syrien handele, für die eine Rückkehrmöglichkeit dorthin tatsächlich und rechtlich ausgeschlossen sei.

Mit Schreiben vom 12.04.2007 zeigte der Kreis Pinneberg die Geburt der Klägerin gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG beim Bundesamt an. Dieses führte ein Asylverfahren durch und hörte die Eltern der Klägerin dazu mit Schreiben vom 16.04.2007 an. Mit Bescheid vom 24.05.2007, abgesandt am 30.05.2007, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und erließ eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Das Bundesamt verzichtete dabei auf die Bestimmung eines Zielstaates und drohte die Abschiebung in den Staat an, in den die Klägerin einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Am 13.06.2007 hat die Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage beruft sie sich im Wesentlichen darauf, dass es sich bei ihr um eine staatenlose Kurdin aus Syrien yezidischer Religionszugehörigkeit handele. Die Klage wurde umfassend mit Schriftsatz vom 03.08.2009 begründet. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Schriftsatzes Bezug genommen.

Im Wesentlichen beruft sich die Klägerin darauf, dass die 1962 erfolgte Sondervolkszählung als asylrelevante Verfolgung in Betracht komme. Eine politische Verfolgung sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil nicht jeder Kurde ausgebürgert worden sei. Festzuhalten sei vielmehr, dass sich die Klägerin nicht auf eine Gruppenverfolgung der Kurden berufe, sondern darauf, dass sie individuell in eigenen Rechten betroffen sei, dadurch dass ihre Eltern 1962 ausgebürgert worden seien und sie den Status ihrer Eltern in Syrien „geerbt“ habe.

Politische Verfolgung sei ferner darin zu sehen, dass der Klägerin entgegen dem syrischen Staatsangehörigkeitsgesetz die syrische Staatsangehörigkeit vorenthalten werde. Gemäß Art. 3 c des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes Nr. 276 vom 24.11.1999 müssten die in Syrien geborenen Kinder staatenlose Kurden, unabhängig davon, ob diese Ajanib oder Maktumin seien, das Recht auf syrische Staatsangehörigkeit haben. Die Vorenthaltung der syrischen Staatsangehörigkeit sei ebenso wie die Ausbürgerung von der Eingriffsintensität her asylrelevant, weil das staatsangehörigkeitsrechtliche Minimum vorenthalten werde.

Als asylrelevante politische Verfolgungshandlung käme die Wiedereinreiseverweigerung gegenüber Kurden ohne syrische Staatsangehörigkeit in Betracht.

Der Bevollmächtigte der Klägerin stellt verschiedene Beweisanträge:

1. Zum Beweis dafür, dass es vor der Unabhängigkeit Syriens eine Einwanderung nicht nur von Kurden, sondern auch von Angehörigen anderer Ethnien (Araber aus dem Irak und aus der Türkei, Assyrer aus der Türkei und dem Irak, Armenier aus der Türkei und anderer Ethnien) gegeben hat, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.

2. Zum Beweis dafür, dass es nach der Unabhängigkeit Syriens eine Einwanderung aus der Türkei oder aus dem Irak von Kurden und/oder anderer Ethnien nicht mehr im nennenswerten Umfang gegeben hat, sondern vielmehr mit dem Abzug der französischen Truppen aus Syrien eine Fluchtbewegung von Kurden aus Syrien in Richtung Türkei stattgefunden hat, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
  
3. Zum Beweis dafür, dass die Sondervolkszählung 1962 im Zusammenhang mit dem Kurdenaufstand von Barzani 1961 im Irak stand und die syrische Regierung befürchtete, auch die in Syrien lebenden Kurden würden sich erheben, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
  
4. Zum Beweis dafür, dass die Sondervolkszählung eine Maßnahme im Rahmen der Arabisierungspolitik der syrischen Regierung war, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
  
5. Zum Beweis dafür, dass die Arabisierungspolitik nicht beendet ist, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
  
6. Zum Beweis dafür, dass es eine Vorgabe des syrischen Staates für die Durchführung der Sondervolkszählung war, dass vor allem im Grenzgebiet zur Türkei und zum Irak die Zahl der Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit um mindestens 100.000 verringert wurde, ein einzuholendes Gutachten
  - a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
  
7. Zum Beweis dafür, dass der syrische Staat versucht, sich die Yazira volksmäßig einzuverleiben, in dem er den Stand der Bevölkerung zugunsten der Araber umverteilt, ein einzuholendes Gutachten

- a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
8. Zum Beweis dafür, dass 1962 ausschließlich Kurden ausgebürgert worden sind, ein einzuholendes Gutachten
- a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
9. Zum Beweis dafür, dass Abkömmlinge von Ausgebürgerten bzw. Nichtregistrierten entgegen Art. 3 des syrischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1969 keine Möglichkeit haben, die syrische Staatsangehörigkeit zu erwerben, weil dieser Personenkreis nach dem Willen der syrischen Regierung die syrische Staatsangehörigkeit nicht erwerben soll, ein einzuholendes Gutachten
- a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
10. Zum Beweis dafür, dass kein syrischer Staatsbeamter im Zusammenhang mit der Sondervolkszählung seines Amtes enthoben oder bestraft worden ist, weil er vor der Sondervolkszählung gegen Bestechung die syrische Staatsangehörigkeit entgegen den syrischen Gesetzen verliehen hat, ein einzuholendes Gutachten
- a. des GIGA
  - b. Europäischen Zentrums für Kurdische Studien.
11. Zum Beweis dafür, dass erneut Tausende arabische Familien von der syrischen Regierung in der Yazira angesiedelt werden, um die demographische Zusammensetzung der Region zu ändern, durch
1. einzuholende Auskunft des Auswärtigen Amtes
  2. einzuholendes Sachverständigengutachten.

Zum Beweis dafür, dass der Präsidentenerlass Nr. 49 vom 10.09.2008 sich vor allem gegen die kurdische Bevölkerung im Grenzgebiet richte,

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Im Hinblick auf das Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien vom 14.07.2008 sei grundsätzlich zu klären, ob

Syrien als Land des gewöhnlichen Aufenthalts für staatenlose Kurden aus Syrien anzusehen sei. Dieses Abkommen finde keine Anwendung auf die Klägerin, da in Art. 2 Abs. 2 des Abkommens geregelt sei, dass die Person unmittelbar in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eingereist sein müsse. Ausweislich der Niederschrift über die Anhörung vom 10.01.2002 der Eltern der Klägerin in Lübeck seien diese nicht unmittelbar aus Syrien nach Deutschland eingereist, sondern nach ihren Angaben zunächst illegal in die Türkei ausgereist und von dort aus mit einem Lkw über ihnen unbekannte Länder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Danach finde das Abkommen auf sie keine Anwendung.

Auch die Situation der Yeziden in Syrien sei asylrechtlich relevant. Nach Art. 13 der Qualifikationsrichtlinie erkennen die Mitgliedsstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn er die Voraussetzungen der Kapitel II oder III der Richtlinie erfülle. Dies sei bei Yeziden der Fall. Die bisherige Rechtsprechung der deutschen Obergerichte zur Verfolgung von Yeziden insbesondere hinsichtlich der öffentlichen sichtbaren Ausübung der yezidischen Religion, die in Syrien nicht möglich sei, sei nicht aufrechtzuerhalten.

Zum Beweis der Tatsache, dass in der Öffentlichkeit Yeziden schon aufgrund ihrer traditionellen weißen Kleidung sowie den Kopftüchern bei Frauen und den Schnurrbärten bei den Männern zu erkennen sind, ein

einzuholendes Sachverständigengutachten.

Zum Beweis, dass außerdem Beerdigungen, Hochzeiten, die Bisk-Zeremonie und die Feier des „Roten Mittwoch“ sowie die Fastentage im November/Dezember nicht im Verborgenen stattfinden, sondern in der Öffentlichkeit der Dorfgemeinschaft durch ein

einzuholendes Sachverständigengutachtens.

Zum Beweis das Beileidsbesuche und große Zusammenkünfte der Yeziden an Feiertagen nicht möglich sind,

ein einzuholendes Sachverständigengutachten.

Zum Beweis dafür, dass Beileidsbesuche zur unabdingbaren Verpflichtung innerhalb der yezidischen Religionsgemeinschaft gehören sowie Zusammenkünfte an Feiertagen,

ein einzuholendes Sachverständigengutachten.

Zum Beweis, dass aufgrund ihrer Nichtteilnahme am islamischen Leben (u. a. Moschee-Besuch, Fastenmonat Ramadan) Yeziden als solche zu identifizieren sind und dies als solches zu entsprechenden Verfolgungshandlungen führt, ein einzuholendes

Sachverständigengutachten

Zum Beweis dafür, dass der Begriff „Geheimreligion“ kein wissenschaftlicher Begriff der vergleichenden Religionswissenschaft ist, Yeziden ihre Religion immer soweit als irgend möglich in der Öffentlichkeit praktiziert haben und praktizieren und auch Nicht-Yeziden an den religiösen Feiern der Yeziden teilnehmen und die yezidische Religion in der Öffentlichkeit ausgeübt werden muss und äußere Verhaltensregeln und Tabus den Kern des yezidischen Religionssystems bilden, ein einzuholendes

Sachverständigengutachten durch Prof. Dr. Philip G. Kreyenbroek,  
Direktor des Seminars für Iranistik, Weender-Landstraße 2,  
37073 Göttingen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.05.2007 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 hilfsweise § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, sowie auf die Gerichtsakte zum Verfahren der Eltern der Klägerin – 7 A 113/02.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Begehren hinsichtlich der Asylgewährung und der Feststellung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG sind gegenstandslos. In Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann das Gericht von einer Prüfung von Abschiebungshindernissen absehen, da der angegriffene Bescheid keine Zielstaatsbestimmung „Arabische Republik Syrien“ enthält und damit bereits vom Bundesamt dem Umstand Rechnung getragen worden ist, dass eine Rückführung nach Syrien derzeit nicht in Aussicht genommen werden kann.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG kommt im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht in Betracht. Die Klage ist insoweit gegenstandslos, da die Klägerin eine staatenlose Kurdin aus Syrien ist und nicht dorthin zurückkehren kann.

Es ist nämlich nach der übereinstimmenden Auskunftslage (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 30.01.2001 an VG Aachen, vom 26.04.2001 an VG Saarlouis, vom 28.01.2002 an VG Ansbach vom 14. Januar 2004 an VG Darmstadt) davon auszugehen, dass staatenlosen Kurden die Einreise nach Syrien derzeit und in absehbarer Zeit rechtlich und faktisch nicht möglich ist. Es gibt eine Gruppe von etwa 120.000 bis 150.000 staatenlosen bzw. nicht registrierten Kurden, die der syrische Staat während der Dauer ihres Aufenthaltes in Syrien duldet, denen aber insbesondere, wenn sie Syrien illegal verlassen haben, die Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist, und zwar auf Dauer (vgl. dazu die bereits genannten Quellen und AA, Lagebericht vom 14.07.2005; Hajo/Savelsberg, Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Anfang 2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien, Update Mai 2004, Bundesamt, Syrien-Staatenlose Kurde, Februar 2002).

Dabei handelt es sich indes nicht um eine gezielte, asylerhebliche Ausgrenzung (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24.03.2009, 2 LB 643/07; OVG Magdeburg, Urteil vom 09.11.2005, 3 L 264/03, Revision nicht zugelassen durch BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006, 1 B 9/06 ; OVG Münster, Beschluss vom 25.08.2005, 3 A 3339/03.A; OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.08.2004, 2 LA 342/03; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.06.2004, 2 L 6129/96; OVG Magdeburg, Urteil vom 09.06.2004, 3 L 246/01; Bayr. VGH

Urteil vom 17.09.2003, 19 B 00.30900; OVG Saarlouis, Beschluss vom 13.09.2002, 3 R 3/02).

In Syrien leben über 1 Million Kurden, einzelne Quellen nennen sogar die Zahl von 2 Millionen. Die syrische Gesetzgebung ist nicht diskriminierend. Sie ist darauf ausgerichtet, den diversen ethnischen und religiösen Gruppen und Minderheiten neutral gegenüber zu stehen. Die überwiegende Zahl von kurdischen Volkszugehörigen sind syrische Staatsbürger mit allen bürgerlichen Rechten und Pflichten, die allein auf Grund ihrer kurdischen Abstammung keinen besonderen Repressionen ausgesetzt sind, auch wenn die politische Überwachung und Bespitzelung in Nordsyrien, das von Kurden überdurchschnittlich stark bewohnt wird, intensiver ist als in den südlichen Landesteilen. Solche kurdischen Staatsangehörigen können nach Syrien zurückkehren. Auch führt allein die Stellung eines Asylantrages bei der Wiedereinreise nicht zu Repressionen (vgl. AA, Lagebericht vom 14.07.2005).

Der Staat indes, der aus im asylrechtlichen Sinne nicht politischen Gründen die Wiedereinreise verweigert, löst damit die Beziehung zu dem Staatenlosen und hört damit auf, für den Betreffenden das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu sein. Er steht dem Staatenlosen dann in gleicher Weise gegenüber wie jeder andere auswärtige Staat und ist nicht mehr taugliches Subjekt „politischer Verfolgung“ im Sinne des Asylrechtes. Die Bundesrepublik Deutschland wird nunmehr das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes. Dann aber ist es unter asylrechtlichen Gesichtspunkten ebenso wie im Hinblick auf § 60 Abs. 1 AufenthG, der insoweit tatbestandlich nicht weiter reicht als Art. 16 a Abs. 1 GG, unerheblich, ob dem Staatenlosen im früheren Aufenthaltsland – könnte und würde er dorthin zurückkehren – noch Verfolgung droht. Damit wird ein Asylanspruch gegenstandslos, der Status der betroffenen Person richtet sich dann nach dem Übereinkommen vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473 und 1977 II S. 235 – StlÜbk) Art. 31 StlÜbk gewährleistet ihnen einen besonderen Ausweisungs- und Abschiebungsschutz (so BVerwG, Urteil vom 22.02.2005, 1 C 17/03).

Von daher ist es unerheblich, ob der Klägerin in dem Herkunftsland ihrer Eltern, Syrien, politische Verfolgung droht (vgl. auch OVG Saarlouis, Beschluss vom 13. September 2002 – 3 L 3/02 -; OVG Lüneburg, Urteile vom 09. April 1998 – 6 A 788/97 und vom 27. März 2001 – 2 L 2505/98 und 2 L 5117/97 sowie BVerwG in AusIR 2004, 43, sowie in Bezug auf staatenlose Palästinenser aus dem Libanon: BVerwG, InfAusIR 1996, 225 ff).

Diese rechtliche Bewertung wird auch nicht durch die Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Frage gestellt. Denn die Flüchtlingsanerkennung setzt voraus, dass im Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung eine asylrelevante Verfolgungsgefahr – bezogen auf die Rückkehr in den Heimatstaat – aktuell besteht. Bereits in Art. 1 A Nr. 2 GK wird auch in Bezug auf Staatenlose maßgeblich auf die Rückkehr in das Land des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes abgestellt. Insofern ist es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, ob es sich um Staatsangehörige eines Staates oder Staatenlose handelt. Auch im Hinblick auf Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG ist es daher unerheblich, ob eine etwa bestehende Flüchtlingseigenschaft erloschen ist, da es nicht ausreichend ist, darauf abzustellen, ob eine bei der Ausreise bestehende (Vor-)Verfolgung wegen der Ethnie bestanden haben mag. Aus der Richtlinie lassen sich keine dem entgegenstehenden Aussagen entnehmen. Ebenso wenig sind nach der Richtlinie andere als asylrelevante Gefahren, die dem Einzelnen wegen der in Art. 1 A Nr. 2 GFK genannten und nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG schutzbegründenden Merkmale bei einer Rückkehr im Heimatstaat drohen, geeignet, eine Flüchtlingsanerkennung zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2006, 1 B 9/06 zu OVG Magdeburg, Urteil vom 09.11.2005, 3 L 264/03). Eine Änderung der in diesen Fällen maßgeblichen materiellen Rechtslage ist danach auch durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Qualifikationsrichtlinie nicht eingetreten.

Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich bei der Klägerin um eine staatenlose Kurdin aus Syrien, der auf Dauer eine Rückkehr nach Syrien nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers zu 1) im Verfahren 7 A 113/02 und der in dem dortigen Verfahren getroffenen Würdigungen. Nach dem Urteil in diesem Verfahren sind die 1974 und 1980 geborenen Eltern der Klägerin staatenlose Kurden aus Syrien.

Auch aus dem inzwischen in Kraft getretenen Rückführungsabkommen (Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über die Rückführung von illegal aufhältigen Personen und des Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens vom 25.07.2008, BGBl. II S.811, in Kraft getreten im Januar 2009) ergibt sich nicht, dass eine Rückkehrmöglichkeit für die Klägerin in das Herkunftsland ihrer Eltern besteht. Nach Art. 2 Abs. 2 des Abkommens übernimmt jede Vertragspartei jeden Drittstaatsangehörigen oder jede staatenlose Person, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person nach einer Einreise in, einem Aufenthalt im oder einer Durchreise durch das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei unmittelbar in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ein-

gereist sind. Dieser Wortlaut macht deutlich, dass danach ein in der Bundesrepublik Deutschland geborener Abkömmling eines aus Syrien stammenden Staatenlosen nicht unter diese Regelungen fällt, da keine unmittelbare Einreise vorliegen kann. Auch finden sich im gesamten Abkommen keine Hinweise darauf oder Regelungen dazu, wie mit Abkömmlingen von eventuell unter dieses Abkommen fallenden Personen verfahren werden soll.

Danach eröffnet dieses Abkommen keine Rückkehroption für die Klägerin, so dass es bei dem oben genannten Befund verbleibt, dass die Klägerin nicht nach Syrien zurückkehren kann.

Grundsätzlich dürfte in einem solchen Fall nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. Juli 2003, 1 C 21.02) ausnahmsweise die Zielstaatsbestimmung Syrien im angefochtenen Bescheid ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG aufgehoben werden (vgl. OVG SH, Beschluss vom 08.12.2005, 1 LB 80/03). Auch könnte die Abschiebungsandrohung dann in diesem Falle keinen Bestand haben.

Nach § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Wie sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG ergibt, bleibt bei der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots durch das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Zielstaatsbezeichnung „Syrien“ bei staatenlosen Kurden in seinem Urteil vom 10. Juli 2003 – 1 C 21.02 – (EZAR 223 Nr. 18) ausgeführt:

(...) Grundsätzlich darf sich ein Gericht in einem Asylstreitverfahren nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Bundesamt darüber entschieden hat und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt (...). Dass das Bundesamt regelmäßig zu der Feststellung berechtigt und verpflichtet ist, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, ergibt sich insbesondere aus § 31 Abs. 3 AsylVfG (vgl. auch § 24 Abs. 2 AsylVfG). In § 31 Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 AsylVfG ist im Einzelnen geregelt, in welchen Fällen ausnahmsweise von einer derartigen Feststellung abgesehen werden kann. Hat das Bundesamt - nur diese Alternative ist vorliegend von Belang - festgestellt, dass hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, und gleichzeitig gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so muss das Gericht auf die Klage des Asylbewerbers diese Entscheidungen umfassend prüfen. Auch in Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen wenig oder keine Aussicht besteht, den Ausländer in absehbarer Zeit abschieben zu können, ist das Bundesamt ermächtigt und regelmäßig gehalten, eine "Vorratsentscheidung" zu § 53

AuslG und in der Abschiebungsandrohung zu treffen und dem Asylsuchenden damit die gerichtliche Überprüfung einer derartigen Entscheidung zu eröffnen, um diese Fragen möglichst frühzeitig zu klären und nicht weiteren behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren vorzubehalten (...)

Bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden darf ein Gericht jedoch ausnahmsweise von der Prüfung absehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und die Zielstaatsbezeichnung aufheben. (...) Es darf aber auch die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates als rechtswidrig aufheben, wenn - wie hier - aufgrund der Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei feststeht, dass die Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehlt, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in diesen Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheinen (...)

Dafür ist indes hier kein Raum, da bereits das Bundesamt von einer konkreten Zielstaatsbestimmung und Bezeichnung eines Zielstaates in der Abschiebungsandrohung abgesehen hat.

Grundsätzlich darf sich ein Gericht in einem Asylverfahren nicht der Prüfung entziehen, ob Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, wenn das Bundesamt darüber entschieden hat und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankommt bzw. ankommen könnte. In § 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AsylVfG ist im Einzelnen geregelt, in welchen Fällen von einer derartigen Feststellung abgesehen werden kann. Keiner dieser Fälle ist indes hier einschlägig. Hat das Bundesamt festgestellt, dass hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, und hat es gleichzeitig die Abschiebung in diesen Staat angedroht, so ist das Gericht gehalten, auf die Klage des Asylbewerbers hin diese Entscheidung umfassend zu prüfen.

Die Zielstaatsbestimmung dient im Interesse der Verfahrensvereinfachung und – beschleunigung dazu, das vorrangige Abschiebezielland für die vollziehende Behörde eindeutig zu kennzeichnen und möglichst frühzeitig die Prüfung von Abschiebungshindernissen bzgl. dieses Staates vorzunehmen. Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 AufenthG ist lediglich eine Vorgabe für das Handlungsprogramm der Behörde im Sinne einer Ordnungsvorschrift (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2005, 1 LA 187/05, juris). Indes darf ein Ausländer auf der Grundlage einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes grundsätzlich allein in einen durch Konkretisierung des Hinweises gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ausdrücklich bezeichneten Staat abgeschoben werden, was in diesem Fall voraussetzt, dass die Bezeichnung eines konkreten Zielstaates nachgeholt werden

muss (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.09.2007, 11 S 1684/07, juris; OVG Schleswig, a.a.O.).

Durch die im Bescheid getroffene Regelung, dem Absehen von einer konkreten Zielstaatsbestimmung, wird die Klägerin derzeit also nicht in ihren Rechten verletzt und das Gericht ist einer Prüfung von Abschiebungshindernissen enthoben (vgl. Hess.VGH, Beschluss vom 06.08.2009, 3 A 2842/05.A).

Bei dieser Sach- und Rechtslage brauchte das Gericht auch nicht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen nachzugehen. Diese Beweisanträge beziehen sich auf eine mögliche Verfolgung und Verfolgungsgefahr im Herkunftsland der Eltern der Klägerin und sind für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides unerheblich, da eine Prüfung des Asylanspruches, des Flüchtlingsschutzanspruches und von Abschiebungshindernissen nach dem oben Gesagten nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzeu-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten